



---

# Rundschreiben

## Programm «Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S» (Programm S)

---

- An:**
- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen (gemäss Art. 56 Abs. 4 AIG)
  - Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren)
- 

- Kopie an:**
- Kantonale Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren
  - Konferenz der kantonalen, kommunalen und regionalen Integrationsdelegierten (KID)
  - Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
  - Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
  - Vereinigung kantonaler Migrationsämter (VKM)
  - Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
- 

**Ort, Datum:** Bern-Wabern, 13. April 2022 (revidierte Version vom 15. Februar 2023)

---

## Inhalt

1.	Ausgangslage.....	3
2.	Ziel .....	3
3.	Rahmenbedingungen .....	4
3.1.	Rechtliche Grundlagen .....	4
3.2.	Verhältnis zum Rundschreiben KIP 2 <sup>bis</sup> 2022-2023 vom 30. Oktober 2020 und zum Rundschreiben KIP 3 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz vom 19. Oktober 2022 .....	4
3.3.	Leistungen.....	4
3.3.1	Leistungen des Bundes .....	4
3.3.2	Leistungen der Kantone .....	4
4.	Abschluss Nachtrag I zur Vereinbarung Programm S .....	5
4.1.	Zeitplan .....	5
4.2.	Auszahlungsmodalitäten .....	5
5.	Reporting.....	6
5.1.	Berichterstattung .....	6
5.2.	Erhebung von Kennzahlen und Daten (Monitoring KIP und IAS) .....	6
5.3.	Schlussbericht .....	6
6.	Zielerreichung und Rückerstattung finanzieller Beiträge .....	6

## 1. Ausgangslage

Aufgrund des Konflikts in der Ukraine befindet sich eine grosse Zahl Schutzbedürftige aus der Ukraine in der Schweiz. Mit dem Bundesratsbeschluss (BRB) vom 11. März 2022<sup>1</sup> wurde für geflüchtete Personen aus der Ukraine der Schutzstatus «S» (vgl. Art. 4, 66 ff. AsylG i.V.m. Art. 45 AsylV 1) aktiviert.

Da der Schutzstatus S grundsätzlich rückkehrorientiert ist und deshalb zurzeit die umfassende Förderung der Integration nicht im Vordergrund steht, kann gemäss Art. 58 Absatz 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung keine Integrationspauschale ausbezahlt werden. Damit sie am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilnehmen und ihre Rückkehrfähigkeit aufrechterhalten können, sollen Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung jedoch auf möglichst pragmatische Weise von den Strukturen und Massnahmen der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) profitieren können. Der Bundesrat (BR) hat deshalb am 13. April 2022 beschlossen, befristet auf ein Jahr, den Kantonen dazu einen Beitrag auszurichten.

Dieser Beitrag des Bundes an die Kantone erfolgt aus rechtlichen Gründen im Rahmen des vorliegenden Programms «Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S» (sogenanntes Programm von nationaler Bedeutung gemäss Art. 58 Abs. 3 AIG). Aus pragmatischen Gründen und um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, lehnt sich das Programm weitgehend an die bestehenden kantonalen Integrationsprogramme KIP 2<sup>bis</sup> und die entsprechenden Abläufe und Regelungen an.

Am 9. November 2022 hat der BR entschieden, den Schutzstatus S für Schutzbedürftige aus der Ukraine nicht vor dem 4. März 2024 aufzuheben, sofern sich die Lage in der Ukraine bis dahin nicht grundlegend verändert. Die spezifischen Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S werden um ein Jahr bis 4. März 2024 verlängert.<sup>2</sup> Die bestehenden Programmvereinbarungen zwischen dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und den Kantonen werden bis 4. März 2024 verlängert.

## 2. Ziel

Das vorliegende Rundschreiben

- regelt die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Programms "Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S" (Programm S)
- regelt das Verhältnis zum geltenden [Rundschreiben Kantonale Integrationsprogramme KIP 2bis 2022-2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS \(KIP 2bis\)](#) vom 30. Oktober 2020<sup>3</sup> sowie zum Rundschreiben Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3) vom 19. Oktober 2022.

---

<sup>1</sup> BBl 2022 586 Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine.

<sup>2</sup> BRB vom 9. November 2022

<sup>3</sup> Revidiert am 13. April 2022

### **3. Rahmenbedingungen**

#### **3.1. Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen für die kantonalen Integrationsprogramme KIP, namentlich das Rundschreiben des SEM «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2022-2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS (KIP 2<sup>bis</sup>)» vom 30. Oktober 2020 sowie das Rundschreiben des SEM «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)» vom 19. Oktober 2022 gelten sinngemäss. Weitere Grundlagen dieses Rundschreibens sowie Bestandteil der für das Programm S abgeschlossenen Programmvereinbarungen sind daher:

- Programmvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2022-2023 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge)
- Programmvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2018-2021 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge)
- Zusatzvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2018-2021 zur Umsetzung der IAS 2020-2021 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge)
- Programmvereinbarung Kanton-SEM zum KIP 2024-2027 (beidseitig unterschrieben, inkl. genehmigte Eingaben und Anhänge)

#### **3.2. Verhältnis zum Rundschreiben KIP 2<sup>bis</sup> 2022-2023 vom 30. Oktober 2020 und zum Rundschreiben KIP 3 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz vom 19. Oktober 2022**

Das Rundschreiben «Kantonale Integrationsprogramme KIP 2022-2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS (KIP 2<sup>bis</sup>)» vom 30. Oktober 2020<sup>4</sup> bzw. ab dem 1.1.2024 das Rundschreiben Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3) vom 19. Oktober 2022 gilt sinngemäss, soweit das vorliegende Rundschreiben nicht davon abweicht.

#### **3.3. Leistungen**

##### **3.3.1 Leistungen des Bundes**

Die Umsetzung des Programms S wird durch finanzielle Beiträge aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) finanziert.

Der Bund richtet den am Programm teilnehmenden Kantonen analog zur Globalpauschale 1 pro Quartal einen Betrag von 750 Franken pro registrierte Person mit Schutzstatus S aus (pro Monat und Person 250 Franken). Demnach beträgt der Beitrag auf ein Jahr gerechnet maximal 3'000 Franken.

Die Auszahlung erfolgt gestützt auf die Anzahl mit Schutzstatus S registrierter Personen. Der Betrag wird quartalsweise ermittelt und ausgerichtet (parallel zur Ausrichtung der Globalpauschale 1).

##### **3.3.2 Leistungen der Kantone**

Der Kanton setzt die vom Bund ausgerichteten Beiträge im Rahmen der Massnahmen seines kantonalen Integrationsprogramms (KIP) ein. Die Entrichtung der Beiträge des Bundes

---

<sup>4</sup> Rundschreiben KIP 2<sup>bis</sup> [Kantonale Integrationsprogramme 2022–2023 \(KIP 2bis\) \(admin.ch\)](#)

durch das Programm S ist nicht an die Bedingung geknüpft, dass der Kanton Eigenmittel einsetzt.

Bei der Umsetzung des Programms ist der Kanton gehalten, namentlich folgende Schwerpunkte zu beachten:

- Erwerb von Sprachkompetenzen
- Zugang zum Arbeitsmarkt unter Nutzung der Regelstrukturen
- Kinder und Familien

Der Kanton entscheidet unter Beachtung dieser Schwerpunktsetzung, ob Personen mit Schutzstatus S nach den strategischen Programmzielen der Integrationsagenda Schweiz oder den strategischen Programmzielen der allgemeinen Integrationsförderung gefördert werden sollen.

Dabei beachten die Kantone Folgendes: Wenn immer möglich sind die strategischen Programmziele gemäss Integrationsagenda Schweiz zu verfolgen.<sup>5</sup> Die Kantone sehen namentlich für möglichst alle Personen mit Schutzstatus eine Erstinformation, Potenzialabklärung und Fallführung vor (Art. 14a, Abs. 3, Bst. a und b VIntA).

## 4. Abschluss Nachtrag I zur Vereinbarung Programm S

### 4.1. Zeitplan

Meilensteine Abschluss Nachtrag I zur Vereinbarung Programm S	Frist
Unterbreitung der einseitig vom SEM unterzeichneten Nachtrag I Vereinbarung Programm S durch das SEM an den Kanton	20. Februar 2023
Unterzeichnung des Nachtrag I Vereinbarung Programm S durch den Kanton, Retournierung an das SEM	10. März 2023

### 4.2. Auszahlungsmodalitäten

Gestützt auf die effektiven Entscheide bzw. Anzahl Personen mit Schutzstatus S gemäss der Statistik des SEM<sup>6</sup>, richtet der Bund den Kantonen den Beitrag quartalsweise und anteilmässig aus (pro Monat und Person 250 Franken).

Das Verfahren entspricht dem Auszahlungsverfahren der Beiträge nach Art. 58 Abs. 2 AIG. Es wird pro anwesende Person mit Schutzstatus S eine Pauschale ausgerichtet (unabhängig von weiteren Merkmalen wie Alter oder Erwerbstätigkeit).

Die Vergütung des Bundesbeitrages endet, wenn die Person die Schweiz verlassen hat oder unkontrolliert ausgereist ist. Gleiches gilt, wenn der vorübergehende Schutz erlischt oder rechtskräftig aufgehoben wird oder wenn ein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besteht. Die Berechnung der zu zahlenden Pauschale erfolgt *pro rata temporis* auf Basis der per 1. des Monats im Kanton anwesenden Personen mit Schutzstatus S.

<sup>5</sup> Grundlagenpapier KIP 2<sup>bis</sup>, Ziff. 4.3. [Kantonale Integrationsprogramme 2022–2023 \(KIP 2bis\) \(admin.ch\)](#)

<sup>6</sup> Massgebend sind die Daten aus Finasi I.

Analog der Globalpauschale 1 wird mit dem jährlichen Korrekturverfahren der Auszahlungsbetrag gemäss jeweiligem Bestandes per 1. des Monats nochmals berechnet und die Differenz den Kantonen nachbezahlt respektive von den Kantonen zurückgefordert.

## **5. Reporting**

### **5.1. Berichterstattung**

Die Berichterstattung zum Programm S wird in die Berichterstattung zu KIP 2<sup>bis</sup> integriert und erfolgt erstmalig per 30. April 2023. Das SEM wird die bereits bestehenden Vorlagen entsprechend anpassen und zur Verfügung stellen. Die Massnahmen sowie die eingesetzten Mittel zugunsten der Personen mit Schutzstatus S sind separat auszuweisen.

Im Finanzraster sind die Schwerpunktsetzungen (siehe Ziff. 3.3.2) wie folgt zu verbuchen:

- Schwerpunkt «Erwerb von Sprachkompetenzen → Förderbereich «Sprache»
- Schwerpunkt «Zugang zum Arbeitsmarkt unter Nutzung der Regelstrukturen» → Förderbereich «Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit»
- Schwerpunkt «Kinder und Familien» → Förderbereich «Frühe Kindheit»

Wenn die Kantone weitere Massnahmen gemäss den Grundlagen KIP zugunsten der Zielgruppe umsetzen, sind diese unter den entsprechenden Förderbereichen zu verbuchen.

In der Berichterstattung zeigen die Kantone auf, ob und in welchem Ausmass die Personen mit Status S nach den strategischen Programmzielen der Integrationsagenda Schweiz oder der allgemeinen Integrationsförderung unterstützt werden (siehe Ziff. 3.3.2).

### **5.2. Erhebung von Kennzahlen und Daten (Monitoring KIP und IAS)**

Insofern Personen mit Schutzstatus S mit Massnahmen der Integrationsagenda und aus der Integrationspauschale unterstützt werden, sollen sie bei der Erhebung der Kennzahlen IAS ebenfalls berücksichtigt werden. Das SEM wird das Kennzahlenraster für die Berichterstattung 2022 entsprechend ergänzen. Im Rahmen der Berichterstattung kann das SEM spezifische Zusatzinformationen zum Einsatz der für Unterstützungsmassnahmen bereitgestellten Mittel einfordern.

### **5.3. Schlussbericht**

Spätestens auf den nach Abschluss des Programms folgenden Berichterstattungstermin der KIP reichen die Kantone dem SEM einen summarischen Schlussbericht zum Programm S ein. Das SEM erstellt eine Vorlage.

Der finanzielle Teil des Schlussberichts stützt sich auf den Finanzraster KIP/IAS und enthält eine bereinigte Schlussabrechnung. Er weist insbesondere nicht verwendete Mittel aus.

## **6. Zielerreichung und Rückerstattung finanzieller Beiträge**

Das SEM fordert bereits geleistete finanzielle Beiträge zurück, wenn der Kanton die vereinbarten Schwerpunkte des vorliegenden Programms im Rahmen der strategischen Programmziele der KIP nicht oder nur mangelhaft erfüllt, keine Nachbesserung möglich ist und der Kanton nicht nachweist, dass ihn dafür kein Verschulden trifft.

Falls der Kanton die vereinbarten Schwerpunkte des vorliegenden Programms im Rahmen der strategischen Programmziele der KIP innerhalb der vereinbarten Nachfrist nicht oder nur mangelhaft erfüllt und er nicht nachweisen kann, dass ihn dafür kein Verschulden trifft, so erstattet er dem Bund die Beiträge zurück.

Verbleiben Beiträge, so setzt der Kanton diese innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des kantonalen Integrationsprogramms zweckgebunden ein und erstattet dem SEM darüber Bericht (siehe Ziff. 5.1.). Nach Ablauf dieser Frist verbleibende Beiträge erstattet der Kanton dem Bund zurück.

Der Bund hat mittels einer Anpassung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) Vorkehrungen getroffen, dass eine allfällig später geschuldete Integrationspauschale für Personen mit Schutzstatus S, um die im Rahmen des vorliegenden Programms geleisteten Beiträge gekürzt wird. Dies trifft für Schutzbedürftige zu, welche eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, als Flüchtling anerkannt oder vorläufig aufgenommen werden (vgl. Art. 58 Abs. 2 AIG; Art. 15 Abs. 1 VIntA). Der BR hat am 25. Januar 2023 entsprechend einen neuen Absatz 2<sup>bis</sup> in Art. 15 der VIntA eingeführt, der am 1. März 2023 in Kraft treten wird. Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> VIntA bezieht sich ausschliesslich auf die Verrechnung der durch den Bund im Rahmen des Programm S und der Integrationspauschale geleisteten Beiträge. Erfolgt die Förderung von Schutzbedürftigen im Rahmen von Massnahmen des Kantons, welche aus Mitteln anderer Programme von nationaler Bedeutung des SEM finanziert werden, so greift die Bestimmung nach Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> VIntA nicht.

Staatssekretariat für Migration SEM



Christine Schraner Burgener  
Staatssekretärin